

AMENDMENT FORM

Vorschlag für die Änderung von: Art. 3, Teil II des Verfassungsentwurfs (CONV 614/03')

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel :

Die allgemeinen Regeln des Subsidiaritätsprotokolls gelten auch für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Artikel 3: [Rolle der einzelstaatlichen Parlamente]

~~(2) [Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss. Diese Bestimmung gilt~~ **Die Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** gelten auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.]

Begründung:

Der besonderen Rolle der nationalen Parlamente im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird durch Art. 3 Abs. 1 Rechnung getragen. Bei der Subsidiaritätskontrolle, die auch für die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten gelten muss, sollten keine Abweichungen von der allgemeinen Regelung und insbesondere von der vom Konvent bereits akzeptierten 1/3-Schwelle festgelegt werden.